

## MERKBLATT

### Wichtige Hinweise zur Benützung von Schiffen und Badegeräten auf dem Vierwaldstättersee

- Schiffe mit Maschinenantrieb mit schweizerischen Kontrollschildern ohne Eintrag im Ausweis „Vierwaldstättersee zugelassen“ können auf dem Vierwaldstättersee nur mit einer Zusatzbewilligung eingesetzt werden. Die Bewilligung (Vignette) wird durch die Behörde des Kantons erteilt, auf dessen Gebiet das Schiff erstmals eingesetzt wird. Die Bewilligung gilt vom Ausstelldatum bis zum Ende des folgenden Monats und darf innerhalb eines Kalenderjahres nicht erneuert werden.
- Schiffe mit ausländischen Kontrollschildern dürfen nur mit einer schriftlichen Bewilligung des Verkehrssicherheitszentrums eingesetzt werden. Erfordernis: Kopie Schiffs- und Schiffsführerausweis sowie ein Nachweis einer in der Schweiz gültigen Schiffshaftpflichtversicherung, vereinfachte Schiffsprüfung vor Ort. Die Bewilligung gilt vom Ausstelldatum bis zum Ende des folgenden Monats.
- Für alle Schiffe gilt die Schiffsmitmelde- und Reinigungspflicht: Siehe [Zusatzinformationen](#)
- Die Schiffe sind nach jedem Gebrauch aus dem Wasser zu nehmen und auf einem berechtigten Platz abzustellen (z.B. Ferienwohnung, Campingplatz). Für Wasserstandplätze ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.
- Für das Führen eines Schiffes mit mehr als 6 kW Motorleistung oder mehr als 15 m<sup>2</sup> Segelfläche ist ein gültiger Führerausweis erforderlich.
- Die Schiffe sind in vorschriftsgemäsem Zustand zu verwenden. Die Mindestausrüstung und Rettungsgeräte sind mitzuführen.
- Schiffe die kürzer sind als 2,5 m Länge, Strandboote und dergleichen dürfen nur in der inneren Uferzone von 150 m verwendet werden; sie dürfen mit keinem Motor ausgerüstet sein.
- Das Wasserskifahren ist nur ausserhalb der Uferzonen bei Tag und klarer Sicht von 08.00 - 21.00 Uhr erlaubt. Wakeboarden und Schleppen von Ringen 09.00 – 21.00 Uhr (Mo bis Fr Ruhezeit 17.30 – 19.30 Uhr)
- Das Schleppen von Flugdrachen und ähnlichen Geräten ist verboten.
- Das Verwenden von Flossen ab 2.5 m Seitenlänge ist bewilligungspflichtig.
- Mit gelben Bojen markierte Wasserflächen gelten als Sperr- und Sicherheitszonen (Naturschutz / Strandbäder) und dürfen mit keinen Schiffen befahren werden. Dasselbe gilt für Bestände von Seerosen, Schilf und Binsen.

### Geschwindigkeiten

Auf dem Vierwaldstättersee beträgt die Höchstgeschwindigkeit:

- In der inneren und äusseren Uferzone (bis 300 m vom Ufer entfernt) **10 km/h**
  - Ausserhalb der Uferzonen gilt bei Tag eine Richtgeschwindigkeit von **50 km/h**, bei Nacht von **30 km/h**.
- Längsfahrten in der inneren Uferzone sind nur im Alpnachersee gestattet.

### Fischereischiffe

Schiffe, die mit der Schleppangel fischen, sind mit einem **weissen Ball**, jene der Berufsfischer mit einem **gelben Ball** gekennzeichnet. Diese Schiffe sind so weit wie möglich, mind. aber mit einem Abstand von 50 m seitlich und 200 m hinten zu umfahren.

### Sturmwarndienst

#### Starkwindwarnung

Die Starkwindwarnung (orangefarbenes Blinklicht), das pro Minute ungefähr 40 Mal aufleuchtet) macht auf die Gefahr des Aufkommens von Winden mit Böenspitzen von 25-33 Knoten (ca. 46-61 km/h) ohne nähere Zeitangabe aufmerksam. Beobachten Sie die Wetterentwicklung.

#### Sturmwarnung

Die Sturmwarnung (orangefarbenes Blinklicht, das pro Minute ungefähr 90 Mal aufleuchtet) macht auf die Gefahr des Aufkommens von Winden mit Böenspitzen von über 33 Knoten (ca. 61 km/h) ohne nähere Zeitangabe aufmerksam. Suchen Sie unverzüglich das Ufer auf.

**Wir wünschen Ihnen erholsame Fahrten auf unseren Seen. Tragen Sie Sorge zur Natur und Mitmenschen.**